



# BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG KREIS WESEL

## Satzung

23. November 2023

### **Beschluss**

Die 1. Bezirksdelegiertenkonferenz der BSV Kreis Wesel hat am 16. Januar 2024 in der Kreis Wesel angehörigen Stadt Moers in geheimer Abstimmung die vorliegende Satzung mit einem Quorum von zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Bezirksdelegierten verabschiedet. Gemäß § 13 Absatz 1 der Satzung tritt diese Satzung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### **Präambel**

Die BSV Kreis Wesel versteht sich als autonomen und eigenständigen Zusammenschluss sämtlicher Schülervvertretungen an öffentlichen und privaten Schulen im Kreis Wesel. Ihr Ziel ist die Förderung, Vertretung und Wahrnehmung der Interessen aller Schüler und Schülerinnen im Kreisgebiet.

### **BSV Kreis Wesel**

#### **§1. Name, Art und Sitz**

- (1) Die Bezirksschülervertretung Kreis Wesel ist der Zusammenschluss der Schülervvertretungen aller öffentlichen und privaten Schulen im Kreise Wesel. Sie agiert unter der Kurzbezeichnung „BSV Kreis Wesel“.
- (2) Die BSV Kreis Wesel ist eine Bezirksschülervertretung im Sinne der Satzung der Landeschüler\*innenvertretung Nordrhein-Westfalen. Außerdem ist sie ein Zusammenschluss von Schülervvertretungen gemäß dem Runderlass des Kultusministeriums vom 22. November 1979 (SV-Erlass) über die Mitwirkung der Schülervvertretung in der Schule in Verbindung mit § 74 Absatz 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Bezirksschülervertretung agiert unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden.



## BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG KREIS WESEL

### Satzung

#### **§2. Zweck**

- (1) Die BSV Kreis Wesel nimmt die Interessen aller Schülerinnen und Schüler im Kreisgebiet Wesel wahr. Sie vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Schulen und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen.
- (2) Mittel zur Verfolgung dieser Zwecke sind insbesondere:
  - a. Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der Schülerinnen und Schüler
  - b. Zusammenarbeit mit fortschrittlichen Kräften und demokratischen Organisationen
  - c. Arbeit der gewählten Vertreter in der Landesschüler\*innenvertretung NRW
  - d. Öffentlichkeits- und Pressearbeit
  - e. Einflussnahme auf Entscheidungen der Kommunalpolitik
- (3) Die Kooperation mit extremistischen Organisationen widerspricht den Interessen der Schülerinnen und Schüler und sollte konsequent vermieden werden. Die Einschätzung, ob eine Vereinigung extremistisch ist, erfolgt anhand des aktuellen Verfassungsschutzberichts.

#### **§3. Organe**

- (1) Die Organe der BSV Kreis Wesel sind:
  - a. die Bezirksdelegiertenkonferenz und ihre Ausschüsse,
  - b. der Bezirksvorstand und seine Ausschüsse und
  - c. die Bezirksarbeitskreise,
  - d. der Generalsekretär.
- (2) Stimmberechtigtes Mitglied eines Organs der BSV Kreis Wesel kann ausschließlich eine Schülerin oder ein Schüler sein, die oder der zum Zeitpunkt ihrer oder seiner Wahl eine Schule im Kreisgebiet besucht.



## BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG KREIS WESEL

### Satzung

#### **§4. Bezirksdelegiertenkonferenz**

- (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der BSV Kreis Wesel. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten.
- (2) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt in geheimen, freien und getrennten Wahlen im zweiten Schulhalbjahr vor Beginn der Abiturprüfungen den
  - a. Bezirksschülersprecher und zwei stellvertretende Bezirksschülersprecher
  - b. Bezirksschatzmeister und einen stellvertretenden Bezirksschatzmeister
    - i. Als Bezirksschatzmeister ist die volle Geschäftsfähigkeit erforderlich.
  - c. Bezirkspressesprecher und einen stellvertretenden Bezirkspressesprecher
  - d. Landesdelegierten.
- (3) Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann dem Bezirksvorstand Arbeitsaufträge erteilen.
- (4) Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist berechtigt, den Bezirksvorstand durch ein Misstrauensvotum von seinen Ämtern zu entheben. Ein solches Misstrauensvotum kann ausschließlich während einer regulären Bezirksdelegiertenkonferenz eingebracht werden und bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.
- (5) Gültige Gründe für ein Misstrauensvotum können insbesondere schwerwiegende Verletzungen der Satzung, grobe Pflichtverletzungen oder sonstige schwerwiegende Fehlverhalten seitens des Bezirksvorstands sein, die die effektive Erfüllung seiner Aufgaben beeinträchtigen.
- (6) Die Bezirksdelegiertenkonferenz berät über alle Belange, die über den Bereich der einzelnen Schülervvertretung hinausgehen. Sie beschließt insbesondere über:
  - a. Anträge an die Landesschüler\*innenvertretung NRW und andere Stellen,
  - b. die Entlastung des Bezirksvorstandes, des Bezirksschatzmeisters und der Landesdelegierten,
  - c. die Geschäftsordnung der Organe und
  - d. die Finanzordnung.



## BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG KREIS WESEL

### Satzung

#### **§5. Zusammensetzung**

- (1) Die Schülerräte der Schülervertretungen im Kreisgebiet Wesel wählen für 250 angefangene Schülerinnen und Schüler einen Delegierten. Die Bezirksdelegierten sind zu Beginn eines jeden Schuljahres für die Dauer eines solchen zu wählen und müssen zum Zeitpunkt der Bezirksdelegiertenkonferenz Schülerin oder Schüler ihrer Schule sein.
- (2) Alle Geschlechter sollten in der Delegation einer Schule angemessen vertreten sein.
  - a. Eine manuelle Prüfung durch den Bezirksvorstand kann entscheiden, was „angemessen“ vertreten ist. Wenn möglich Beispiel: 5 Frauen und ein Mann oder 5 Männer und eine Frau sind nicht angemessen.
- (3) Alle Schülerinnen und Schüler, die eine Schule im Kreisgebiet Wesel besuchen, sind berechtigt, als Zuschauer ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Bezirksdelegiertenkonferenz teilzunehmen.
- (4) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn Platzmangel dies erforderlich macht, behält sich der Bezirksvorstand das Recht vor, die Bestimmungen hinsichtlich der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern als Zuschauer ohne Stimmrecht gemäß § 5 Absatz 3 außer Kraft zu setzen. Sollte diese Regelung angewendet werden, wird der Bezirksvorstand gefordert, dies deutlich in der Einladung zur Bezirksdelegiertenkonferenz anzugeben.
- (5) Entsendet eine SV keine Bezirksdelegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz, kann jede Schülerin oder jeder Schüler nach Absprache der entsprechenden Schule das Mandat der Schule wahrnehmen.
- (6) Die Bezirksdelegierten und Mitglieder des Bezirksvorstandes sind die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz.



## BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG KREIS WESEL

### Satzung

#### **§6. Organisation**

- (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wird vom Bezirksvorstand ausgerufen. Er beruft sie mindestens einmal im Schulhalbjahr mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Er hat sie außerdem einzuberufen, wenn mindestens zehn Delegierte aus mindestens zwei verschiedenen Städten und Gemeinden des Kreises es fordern.
- (2) Über jede Sitzung der Bezirksdelegiertenkonferenz muss ein Protokoll geführt werden. Dieses soll innerhalb von vier Wochen nach der Bezirksdelegiertenkonferenz an die Delegierten und an die Landesschüler\*innenvertretung NRW geschickt werden.
- (3) Die Bezirksdelegiertenkonferenzen werden von einem Vorstandsmitglied und/oder einem Tagespräsidium geleitet.
- (4) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wird von einem Schriftführer festgehalten, welcher vom Bezirksvorstand den Bezirksdelegierten zur Abstimmung vorgeschlagen wird.
- (5) Die Einhaltung der Reihenfolge der Wortmeldungen erfolgt durch eine Redeliste. Zusätzlich wird vor der Abstimmung eines Antrages ein Antrag nochmals präsentiert.
- (6) Die Bezirksdelegiertenkonferenz fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in offenen Abstimmungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Handzeichen.
- (7) Vor jeder Bezirksdelegiertenkonferenz muss die Tagesordnung jedem ersichtlich sein.
- (8) Wenn eine Präsenzveranstaltung nicht durchführbar ist, kann unter Wahrung der übrigen Bestimmungen dieser Satzung eine Veranstaltung auch als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.

#### **§7. Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wahlen erfolgen immer geheim.
- (2) Abgestimmt und gewählt wird immer mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“.
- (3) Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (4) Als gewählt gilt, wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhalten mehr Kandidaten die einfache Mehrheit, als freie Plätze zur Verfügung stehen, sind die Kandidaten mit den meisten gültigen Ja-Stimmen gewählt.



## BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG KREIS WESEL

### Satzung

#### **§8. Bezirksvorstand**

- (1) Der Bezirksvorstand koordiniert die Arbeit der Bezirksschülervertretung sowie das Zusammenwirken der Schülervertretungen im Kreisgebiete. Er führt die Beschlüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz aus und vertritt die Bezirksschülervertretung nach innen und außen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schülerinnen oder Schüler sein.
- (3) Der Bezirksvorstand besteht aus den sieben von der Bezirksdelegiertenkonferenz gewählten Mitgliedern. Die Delegierten für die Landeschüler\*innenvertretung NRW nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil, falls sie keine gewählten Mitglieder des Vorstandes sind.
- (4) Der Bezirksvorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste oder Zuschauerinnen und Zuschauer zulassen. § 5 Absatz 4 und Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Ehemalige Schülerinnen und Schüler haben das Recht im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand Anträge einreichen.
- (6) Der Bezirksschatzmeister verwaltet das Bankkonto, der Bezirksvorstand koordiniert das als Ganzes.
- (7) Der Bezirksschülersprecher führt die laufenden Geschäfte der Bezirksschülervertretung und koordiniert die Vorstandsarbeit jeweils in Absprache mit seiner oder ihrer Stellvertretungen. Bei Verhinderung vertritt die Stellvertretung sie oder ihn in den Rechten und Pflichten nach dieser Satzung.
- (8) Der Bezirksschülersprecher ist Vorstandsvorsitzende.
- (9) Alle Mitglieder des Bezirksvorstands sind gleichberechtigt. Sie sind gegenüber dem Bezirksvorstand und der Bezirksdelegiertenkonferenz weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.
- (10) Der Bezirksvorstand ist berechtigt, zur effizienten Bewältigung seiner Aufgaben sowohl aktuelle als auch ehemalige Schülerinnen und Schüler in den Bezirksvorstand zu kooptieren. Diese sind dem Bezirksvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
  - a. Man darf maximal fünfmal kooptiert werden.



## BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG KREIS WESEL

### Satzung

#### **§9. Bezirkssekretariat**

- (1) Das Bezirkssekretariat koordiniert die organisatorische Arbeit der Bezirksschülervertretung. Er unterstützt den Bezirksvorstand.
- (2) Das Bezirkssekretariat wird vom Generalsekretär geleitet.
- (3) Ist berechtigt an sämtlichen Sitzungen der Organe der BSV Kreis Wesel teilzunehmen.
- (4) Ist in keinem Organ der BSV Kreis Wesel stimmberechtigt.
- (5) Das Bezirkssekretariat kann nur von volljährigen Personen wahrgenommen werden.
- (6) Es darf maximal drei Bezirkssekretäre oder Bezirkssekretärinnen geben.
- (7) Kandidierende müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl keine Schülerin oder Schüler sein.
- (8) Die Schwerpunkte liegen im Bereich Formalia, Organisation und sachdienliche Beratung.
- (9) Muss Auskunft über alle öffentlichen BSV-Dokumente wie Satzung, Geschäftsordnung und weiterem geben.

#### **§9a. Generalsekretär**

- (1) Der Generalsekretär wird von der Bezirksdelegiertenkonferenz gewählt.
- (2) Er gehört dem Bezirksvorstand mit beratender Stimme an und leitet das Bezirkssekretariat.
- (3) Der Generalsekretär unterstützt die Arbeit des Bezirksvorstands insbesondere in organisatorischen und administrativen Belangen.
- (4) Der Generalsekretär ist nicht stimmberechtigt in den Organen der BSV Kreis Wesel.
- (5) Die Amtszeit entspricht der des Bezirksvorstands.
- (6) Der Generalsekretär kann sowohl aktive als auch ehemalige Schülerinnen und Schüler des Kreisgebiets Wesel sein.

#### **§10. Landesdelegierte**

- (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt so viele Landesdelegierte, wie ihr laut Delegiertenschlüssel der Landesschüler\*innenvertretung NRW zustehen. Bei der Wahl ist die Regelung zur Quotierung der Landesschüler\*innenvertretung NRW zu beachten.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind automatisch Ersatzdelegierte.
- (3) Sind die gewählten Landesdelegierten und Ersatzdelegierten verhindert, kann jede Schülerin und jeder Schüler der betreffenden Kommune als Ersatzdelegierte das Mandat wahrnehmen.

#### **§11. Beratende Ausschussmitglieder**

- (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz bestimmt für jede der 13 Städte im Kreis Wesel sowie für den Kreisausschuss jeweils ein beratendes Mitglied. Zusätzlich wird für jedes



## BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG KREIS WESEL

### Satzung

beratende Mitglied ein Stellvertreter gewählt. Diese Wahl erfolgt grundsätzlich offen, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt.

- (2) Die beratenden Ausschussmitglieder vertreten die Interessen der Bezirksdelegiertenkonferenz in den jeweiligen städtischen und kreisweiten Gremien und nehmen aktiv an den Sitzungen teil. Ihre Aufgabe besteht darin, den Schülern eine Stimme in kommunalen Entscheidungsprozessen zu geben und den Dialog zwischen Jugend und Politik zu fördern.



## BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG KREIS WESEL

### Satzung

#### §12. Untergliederungen und Dachverbände

- (1) Die BSV Kreis Wesel ist Mitgliedsverband der Landeschüler\*innenvertretung NRW. Bei Kooperation mit den Dachverbänden, insbesondere bei Entsendung von Delegierten, haben die Bestimmungen der Satzungen der Dachverbände Vorrang vor eventuell anderslautenden Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Satzungen der angeschlossenen Schülervertretungen dürfen der Satzung der Bezirksvertretung nicht grundsätzlich widersprechen.
- (3) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind befugt, an sämtlichen Sitzungen der Organe der angeschlossenen Schülervertretungen mit Rederecht teilzunehmen. Des Weiteren sind sie dazu autorisiert, an allen Veranstaltungen der Mitglieder teilzunehmen. Die angeschlossenen Schülervertretungen sind angehalten, dem Bezirksvorstand ihre Sitzungs- und Veranstaltungstermine rechtzeitig mitzuteilen, idealerweise durch Übersendung einer Einladung über E-Mail.

#### §13. Urkunden

- (1) Der Bezirksvorstand stellt den ehemaligen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern des Vorstandes beim Ausscheiden aus ihren Ämtern Urkunden über die geleistete Arbeit in der Bezirksschülervertretung aus.
- (2) Niederschriften sind vom Bezirksschülersprecher sowie einem anwesenden Mitglied des Vorstandes, wenigstens aber von zwei verschiedenen anwesenden Personen zu unterzeichnen. Sie sind als Urkunden der Bezirksschülervertretung neben den anderen Archivalien wie Einladungen und sonstige Schriften aufzubewahren.

#### §14. Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann nur durch einen Beschluss der Bezirksdelegiertenkonferenz geändert werden, der diese Satzung in ihren Wortlauten ändert.
- (2) Satzungsänderungen sind spätestens vierzehn Tage vor einer Delegiertenkonferenz durch eine Bezirksdelegierte oder einen Bezirksdelegierten schriftlich beim Vorstand oder durch diesen selbst zu beantragen. Dieser hat den Antrag der Einladung zur nächsten Sitzung der Delegiertenkonferenz beizufügen. Die Delegiertenkonferenz beschließt mit einem Quorum von zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Bezirksdelegierten über den Antrag.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet die Bezirksdelegiertenkonferenz mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Bezirksdelegierten über die Auslegung der Satzung.
- (4) Nach jeder Satzungsänderung fertigt der Bezirksvorstand eine neue Satzung an.

#### §15. Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.